



TAXORDNUNG

gültig ab 1. Januar 2022

Alterszentrum Mühlefeld
Apperechweg 10
5015 Erlinsbach SO

Telefon 062 857 77 77
E-Mail: info@azmuehlefeld.ch
www.azmuehlefeld.ch

Kantonale Zuständigkeit

Departement des Innern
Amt für Gesellschaft und Soziales
Kanton Solothurn

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Taxordnung gilt für alle Bewohner und Bewohnerinnen im Alterszentrum Mühlefeld (AZM), 5015 Erlinsbach SO. Sie bildet einen integrierten Bestandteil des Pensionsvertrags.

Art. 2 Grundlage

Als Grundlage für die Taxgestaltung gilt das RAI/RUG-System gemäss Regierungsratsbeschluss RRB Nr. 2021/906 des Kantons Solothurn.

Art. 3 Tagestaxen

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich zusammen aus:

- Pensionstaxe (zu Lasten Bewohner, Bewohnerin) inkl. Betreuung.
- Pflege taxen (zu Lasten Krankenversicherer, Bewohner, Bewohnerin und öffentliche Hand)

Art. 3.1 Pensionstaxe

In der Tagestaxe für die Pension sind grundsätzlich alle Leistungen für die Unterkunft und die Verpflegung enthalten.

Pensionstaxe Einzelzimmer mit eigener Nasszelle	CHF	170.00
Pensionstaxe Einzelzimmer ohne eigene Nasszelle	CHF	165.00
Pensionstaxe Bett im Doppelzimmer pro Person	CHF	160.00

Die **Pensionstaxe** umfasst folgende Leistungen:

- Unterkunft, Verpflegung und Betreuung im Heim
- Anschlussmöglichkeiten im Zimmer für Telefon, Radio, Fernsehen. Nicht inbegriffen sind die entsprechenden Gebühren.
- Täglich 3 Mahlzeiten inkl. Getränke (ohne Alkohol)
- Freie Konsumation von Tee, Kaffee und Mineral auf der Abteilung
- Diät- und Sonderkost nach ärztlicher Verordnung / Weisung (ausgenommen Spezialernährungen z.L. Krankenversicherung)
- Interne Postverteilung
- Waschen, bügeln der Heim- und Privatwäsche sowie kleine Flickarbeiten (unter 10 Minuten) an der Privatwäsche
- Benutzung von Hilfsmitteln wie Rollator und Rollstuhl (ausgenommen Spezialanfertigungen)
- Regelmässige Reinigung des Zimmers
- Teilnahme an den Aktivierungsangeboten und Veranstaltungen im Heim

Die übrigen Leistungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

Art. 3.2 Pflege taxen

Die Tarife für Pflegeleistungen bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und richten sich nach den Taxtabellen der Kantone Solothurn und Aargau. Sie sind in den aktuellen Taxtabellen des Alterszentrums Mühlefeld ersichtlich. Für Personen mit Wohnsitz ausserhalb der Kantone Aargau und Solothurn gelten die Solothurner Tarife.

Die Pflege taxen umfasst folgende Leistungen:

- Periodische Abklärung des persönlichen Pflegebedarfs nach dem Kanton Solothurn vorgeschriebenen System RAI (Einstufung ins 12- stufige System)
- Behandlungspflege

- Grundpflege
- Pflegematerial gem. Mittel- und Gegenstände – Liste (MiGeL), falls durch die Pflegestufe vorge-
sehen
- Begleitung von Bewohnenden zu Arzt-/ Spitalbesuche, falls medizinisch indiziert
- Abgabe von Medikamenten

Art. 3.3 Nicht in den Taxen inbegriffene Leistungen

• Fusspflege, Podologie, Coiffeur		nach Aufwand	
• Bezüge in der Cafeteria		nach Aufwand	
• persönliche Artikel (Zahnpasta, Zahnbürste, Shampoo, Seife, Duschmittel, Papeterie, Batterien (inkl. Hörgeräte))		nach Aufwand	
• über der normalen Abnutzung liegenden Schäden in Zimmer und an Einrichtungen		nach Aufwand	
• Hauswartarbeiten (Reparaturen an persönlichen Gegenständen, Entsorgung, Zimmerräumung, etc.)	pro Stunde	CHF	60.00
Materialkosten		nach Aufwand	
• „Nämeli“ anbringen an der persönlichen Wäsche	einmalig	CHF	150.00
• Flicken an persönlichen Kleidungsstücken etc.	je ¼ Std.	CHF	15.00
• Chemische Reinigung		nach Aufwand	
• Telefon Grundgebühr (inkl. Miete und Gespräche innerhalb CH)	pro Monat	CHF	25.00
• Telefongespräche (Ausland/kostenpflichtige Spezialnummern)		effektive Gebühren	
• TV-Kabelanschlussgebühr/ WLAN (Betriebskostenbeitrag, ges. Urhebergebühr)	pro Monat	CHF	20.00
• Hausrat und Privathaftpflichtversicherung (obligatorisch)	pro Monat	CHF	5.00
• Nachlieferung Post bei externem Aufenthalt oder an Angehörige	pro Monat	CHF	20.00
• Transportkosten:			
- Botengänge und Transportdienste		nach Aufwand	
- Begleitung zu Arztbesuchen <u>nicht</u> medizinisch-indiziert	pro Stunde	CHF	60.00

Medizinische Versorgung durch Ärzte (Hausarzt, Psychiater, Spezialist, Zahnarzt) und Therapeuten (z.B. Physiotherapie) sowie Medikamente, Brillen, Hörgeräte, Zahnprothesen etc. werden direkt durch den externen Leistungserbringer an die Krankenkasse/den Bewohner, die Bewohnerin fakturiert.

Art. 4 Reduktion der Taxen bei Abwesenheit

Ganze Abwesenheitstage werden folgendermassen in Rechnung gestellt:

- | | | |
|--------------------------|-------------------|-------|
| • Reduktion Pensionstaxe | CHF | 20.00 |
| • Pflorgetaxe | keine Verrechnung | |

Die Ein-/Austrittstage resp. An-/Abreisetage werden zum vollen Tagesansatz verrechnet.
Punktuelle Reduktionen wie z.B. versäumte Mahlzeiten werden nicht in Abzug gebracht.

Art. 5 Eintritt/Austritt

Bei Eintritt und Austritt wird jeweils eine Pauschale von CHF 500.00 in Rechnung gestellt.

Falls eine Person ein Zimmer im Voraus reservieren möchte oder bei Vertragsbeginn noch nicht eintreten kann, wird für die Tage des Leerstands (max. 14 Tage) die ermässigte Pensionstaxe (analog Abwesenheit) erhoben.

Art. 6 Todesfall

Bei Todesfall wird ab dem folgenden Tag für 14 Tage die ermässigte Pensionstaxe (analog Abwesenheit) in Rechnung gestellt.

Ist das Zimmer nach 14 Tagen noch nicht geräumt, wird dieses durch das AZM geräumt und mit einem Stundensatz von CHF 60.00/Std. sowie den extern anfallenden Entsorgungskosten in Rechnung gestellt.

Art. 7 Kündigung

Der unbefristete Pensionsvertrag kann unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Für Kurzaufenthalter (Temporärvertrag) beträgt die Kündigungsfrist 7 Tage oder der festgelegte Austrittstag. Nach einer Aufenthaltsdauer von zwei Monaten ist die Kündigungsfrist dieselbe wie beim unbefristeten Pensionsvertrag.

Erfolgt der Austritt vor Ablauf der Kündigungsfrist, wird bis zum Vertragsende (max. 21 Tage) die ermässigte Pensionstaxe (analog Abwesenheit) erhoben.

Art. 8 Sicherheitsleistung (Depots)

Art. 8.1 für Bewohner, Bewohnerinnen mit Wohnsitz Kanton Solothurn

Bei Neueintritt wird keine Vorauszahlung eingefordert. Ungedeckte Kosten werden nach dem Todesfall bis zu einem gewissen Betrag durch die Clearingstelle des Kantons Solothurn übernommen.

Art. 8.2 für Bewohner, Bewohnerinnen mit Wohnsitz ausserhalb Kanton Solothurn

Bei Neueintritt wird eine unverzinstete Vorauszahlung eingefordert. Diese beträgt für reguläre Einzelzimmer CHF 8'000.00, für Einzelzimmer ohne eigenes Bad und für Betten im Doppelzimmer CHF 5'000.00.

Die Vorauszahlung wird mit der letzten Rechnung und weiteren offenen Beträgen verrechnet. Ein allfälliger Überschuss wird zurückerstattet.

Art. 9 Rechnungsstellung / Zahlungsfrist

Die Pensionstaxe wird im Voraus fakturiert und die Pflegekosten jeweils am Ende des Monats. Die Zahlungsfrist beträgt ab Datum der Rechnungsstellung 10 Tage. Ab Fälligkeitsdatum wird ein Verzugszins von 5% sowie ab der zweiten Mahnung eine Mahngebühr von CHF 25.00 erhoben.

Die vorliegende Taxordnung wurde am 22. 10.2021 vom Vereinsvorstand genehmigt und tritt am 01.01.2022 in Kraft – sie ersetzt alle bisherigen Versionen. Die Institution ist berechtigt, die Taxordnung einseitig zu ändern.

Die Pensionstaxen wurden vom Kanton Solothurn am 21.12.2021 festgelegt.

Erlinsbach SO, 22.10.2021



Regina Wildi
Präsidentin



Mirko Rauch
Geschäftsleiter